

Jenny, Sperry & Co.
 ZIEGELBRÜCKE
 KANTON GLARUS (Schweiz)
 C. J. S. W.
 RECHNUNGS-
 MADRATTSRECHNUNGSKONTROLLE
 Spinnereibetrieb
 Telefon No. 11566

Liechtenstein, den 23. August 1937.

An die hohe Regierung des
 Fürstentums Liechtenstein,
 V n d b z.

Hochgeehrter Herr Regierungschef!

Unter dem 20. August senden Sie uns eine Eingabe, unterzeichnet von einem grossen Teil unserer Arbeiterschaft in Vaduz, bezüglich Aufrechthaltung der 5 Tage-Woche auch im Winter. Wir geben Ihnen beiliegend diese Liste wieder zurück. Unser Herr C. Jenny wird im Laufe des Monats September wunschgemäss einmal bei Ihnen vorzusprechen.

Bezüglich dem Begehren dieser Arbeiter stehen wir auf dem Standpunkt, es sei dasselbe nicht zweckmässig und wir nicht etwa Herr Wild haben für die Wintermonate wiederum die Verteilung der Arbeitszeit auf 5 1/2 Tage verlangt. Im Sommer, wenn die Leute auf dem Acker arbeiten können, die Tage lang sind und weniger bei Licht gearbeitet werden muss, ist die 5 Tage-Woche zu verantworten, im Winter dagegen, wo man aus Haus gebunden ist, ist die Verteilung der Arbeitszeit auf 5 1/2 Tage zum mindesten dort richtig, wo der Weg zur Arbeitsstätte nicht allzu weit ist, was bei der Arbeiterschaft in Vaduz der Fall ist. In Triesen arbeiten wir nur 5 Tage in der Woche wegen den Leuten von Triesenberg und Balnerer. In Zeiten von Wasserknappheit aber steht die Fabrik in der Mitte der Woche, damit das Wasser voll ausgenutzt werden kann. Bei der Spinnerei Vaduz wäre eine solche Lösung nicht möglich wenn Wassermangel eintreten würde, da unsere Wehranlagen zu klein sind, um auch das Niederwasser während 36 Stunden zurückzubehalten. Im Gegensatz zu einer Weberei spielt auch die Heizung in der Spinnerei eine sehr grosse Rolle. Wenn die Fabrik steht, so hat man, weil die Maschinen keine Wärme abgeben, vermehrte Heizungskosten, und der Gang der Maschinerie ist nach zwei Tagen kein guter. Der Stillstand vom Samstag mittag

Seite 2

Die Montag früh ist in den kältesten Winterwochen recht kostspielig und die gänzliche Stilllegung an Samstagen, abgesehen von ein paar Schichtmaschinen, passt nicht. Nach unsern Erkundigungen konzentrieren von gegen 400 Textilbetrieben nur 6 kleinere Betriebe ihre Arbeitszeit auf 5 Tage. Wir sind nach wie vor gerne bereit, jeweilen vom 1. April bis 30. September die Arbeitszeit im einschichtigen Tagesbetrieb auf 5 Tage zu konzentrieren, im Wintersemester dagegen nicht; einmal, weil es für uns Unzukunlichlichkeiten bringt und sodann, weil es für die Arbeiterschaft kein Bedürfnis ist, den Samstag gänzlich frei zu haben.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Regierungschef, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung

Jenny Sperry & Co.

Mitfolgend: 1 Liste zurück.

BUNDESAMT FÜR INDUSTRIE, GEWERBE UND ARBEIT
 BASELSTADT, BERNE, BUNDESGASSE 8, TELEFON 61

BB/ST 9131

Bern, den 2. Oktober 1937.

Bewilligung für zweisechichtigen Tagesbetrieb

Firma Jenny, Sperry & Co.,
 Spinnerei,

Ziegelbrücke.

(Art. 47 des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken)

Gesuch vom: 22. September 1937 (an T.A.Z., Zürich).

Vernehmlassung des eidg. Fabrikinspektors vom 25. d. Mts.

1. Art der Fabrik oder Fabrikabteilung: Spinnerei in Vaduz (Liechtenstein).

2. Zweck des zweisechichtigen Tagesbetriebes: Rationalis. Gestaltung des Betriebes.

3. Zahl der Arbeiter I. Schicht: Bis 10 Frauen.
 II. Schicht: Bis 10 Frauen.

4. Stundenplan:

I. Schicht: Montag-Freitag: 5 - 13.30, Pause 9 - 9.30;
 Tage vor Sonn- u. Feiertagen: 5 - 11.

II. Schicht: Montag-Freitag: 13.30 - 22, Pause 17.30 - 18;
 Tage vor Sonn- u. Feiertagen: 11 - 17.

5. Dauer der Bewilligung: Bis 31. Dezember 1937.

Bedingungen:

- Die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als 8 Stunden betragen.
- Die Dauer einer Schicht muss mit Inbegriff der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen. Die Pausen dürfen nur dann von der auf den einzelnen Arbeiter kollidierenden Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Verlassen der Arbeitsstätte gestattet ist.
- Die Nachtruhe für weibliche und jugendliche Personen soll wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zwölftwanzig Uhr bis fünf Uhr in sich schliessen.
- Für männliche Personen über sechzehn Jahren darf die Arbeit nicht vor vier Uhr beginnen und nicht über dreizehnanzig Uhr dauern.
- Die Schichten sollen in der Regel in Zeitabständen von längstens 14 Tagen wechseln.
- Es darf nur das vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigte Stundenplan zur Anwendung kommen. Der Fabrikführer hat in ihrem ganzen Wortlaut in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben.

An: Firma
 Liechtenstein,
 eidgenössischer Fabrikinspektor
 des T.A.Z., Zürich.

Bundesamt
 für Industrie, Gewerbe und Arbeit
 Der Vize-Direktor:
 gez. Rauschenbar

Mit dem Zollvertrag von 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein wurde Liechtenstein ins schweizerische Wirtschaftsgebiet einbezogen und somit der schweizerischen Fabrikgesetzgebung unterstellt, die eine normale Arbeitswoche auf 48 Stunden festlegte. Bewilligungen für die Abänderung der Normalarbeitswoche oder für die Einführung des zweisechichtigen Tagesbetriebs lagen in der Kompetenz des Bundesrates bzw. des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Für

Überzeitarbeit brauchten die Fabriken in der Schweiz die Bewilligung der Kantonsregierung, in Liechtenstein die der Fürstlichen Regierung. Die Kontrolle über die Einhaltung der Stundenpläne und der vorgeschriebenen Pausen war in Liechtenstein Aufgabe der Regierung, die Kontrolle über die Einhaltung der bewilligten Überzeit oblag den Gemeinden.